



## Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

### Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **12. Juni 2022** findet in der Gemeinde Barnstädt die **Stichwahl zur Bürgermeisterwahl** statt.  
**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Bei der am 22.05.2022 durchgeführten Bürgermeisterwahl konnte keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als 50 von Hundert erreichen.  
  
Deshalb findet am 12. Juni 2022 eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:

|                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| <b>Gerald Reichmann</b> | <b>227 Stimmen</b> |
| <b>Fred Müller</b>      | <b>168 Stimmen</b> |
3. Die Gemeinde Barnstädt bildet einen Wahlbezirk.  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
**Zur Stichwahl werden keine erneuten Wahlbenachrichtigungskarten versandt.**
4. Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl am 22. Mai 2022 maßgebend.
5. Für die **Stichwahl** hat jede wählende Person **eine** Stimme.
6. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.  
Die Stimmzettel für die **Stichwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
7. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie ihre Stimme geben will.  
  
**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
8. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
9. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
11. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

12. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

13. Die Stichwahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.05.2022

Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister